Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5208

18. 05. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 195/75 [1]) hat der Rat für das Jahr 1975 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 34 500 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr ist die Herstellung in der Gemeinschaft sehr unterschiedlich und in jedem Fall unzureichend; die Hersteller können daher den Gesamtbedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien nicht decken. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1976 vollständig auszusetzen, und zwar im Rahmen eines Zollkontingents von angemessenen Volumen. Um die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und infolge der Ungewißheiten, die in den verschiedenen Verbrauchsbereichen dieser Ferrolegierung bestehen, empfiehlt es sich, die Kontingentsmenge vorläufig auf 50 000 Tonnen festzusetzen. Die auf Grund vorsichtiger Schätzungen vorgenommene Festsetzung dieses Volumens schließt spätere Anpassungen nicht aus.

Für diesen Kontingentszeitraum werden relativ beschränkte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen erwartet. Es ist zweckmäßig, das betreffende Zollkontingent vorübergehend auf diese Einfuhren auszudehnen, es jedoch in Anbetracht einer Gemeinschaftsproduktion auf 20 v. H. der Kontingentsmenge zu begrenzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Auf Grund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwen-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 21 vom 28. Januar 1975, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

dung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 40 000 Tonnen festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 50 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Während dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten befugt, Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen bis zu 20 v. H. per Quoten, die ihnen gemäß Artikel 2 und 3 zugewiesen werden oder die sie gewiß den genannten Artikeln aus der Reserve entnehmen, auf dieses Zollkontingent anzurechnen.

3. Die Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

4. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

5. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 40 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	9 416 Tonnen,
Dänemark	84 Tonnen,
Deutschland	7 116 Tonnen,
Frankreich	7 624 Tonnen,
Irland	8 Tonnen,
Italien	2 540 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	13 212 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 10 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 65/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als in diesen Absätzen vorgesehene Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1975 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Oktober 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. Oktober 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichten die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1975 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Auf Grund britischer Anträge haben die Dienststellen der Kommission auf verschiedenen Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" die Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Ferrochromsorten der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1976 geprüft. Diese Anträge betreffen insbesondere:

a) „charge chrome", eine Ferrochromsorte für die eine Begriffsbestimmung noch festzulegen wäre, mit einem Mindestgehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen;

b) „hochgekohltes" Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr (innerhalb einer bestimmten Grenze auch 3 Gewichtshundertteile).

2. Bei den Erörterungen stellte es sich heraus, daß:

— die Eröffnung eines Kontingents wegen des Fehlens einer repräsentativen Gemeinschaftsproduktion der oben zuerst genannten Ferrochromsorte keine große Schwierigkeit darstellt;

— der Gemeinschaftsbedarf an Einfuhren dieser Waren aus Drittländern nicht genau genug geschätzt werden kann, da diese Ferrochromsorte von den Industrien der Gemeinschaft erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit verwendet wird.

— die Unsicherheit, die infolge der weltweiten Krise in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen herrscht, die infolge des Fehlens einer endgültigen Definition für Ferrochrom der zuerst genannten Sorte herrschende Ungewißheit sowie das Bestehen einer Gemeinschaftsproduktion lassen eine genaue Aussage über den Gemeinschaftsbedarf an Ferrochrom der unter b) genannten Sorte nicht zu.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, sich an die bereits in den Vorjahren gewählte Lösung zu halten, d. h. lediglich ein Zollkontingent für die beiden Chromsorten zu eröffnen und die Kontingentsmenge – die im Laufe des Kontingentszeitraums überprüft werden kann – vorläufig auf 50 000 Tonnen festzusetzen. Ferner wird vorgeschlagen, im Rahmen dieses Zollkontingents Zollfreiheit zu gewähren.

3. Wie in ähnlichen Fällen üblich, wurde die Kontingentsmenge jeweils in zwei Raten aufgeteilt, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen voraussichtlichen Bedarf aufgeteilt wird und die zweite Rate die Gemeinschaftsreserve bildet. Die Bildung einer Gemeinschaftsreserve ist im vorliegenden Fall umso stärker gerechtfertigt, als die Kontingentsmenge während des Jahres überprüft werden kann, um dem tatsächlichen Bedarf der verarbeitenden Industrien besser zu entsprechen.